

ANTRAG AUF FÖRDERUNG EINER REGENWASSERNUTZUNGS- /VERSICKERUNGSANLAGE

(bitte ausfüllen bzw. ankreuzen)

Mir ist bekannt, dass die Antragstellung **vor Baubeginn** der Anlage stattfinden muss.

Antragsteller (Eigentümer):

_____ Name
_____ Straße, HsNr.
_____ PLZ, Ort
_____ Tel.Nr.
_____ E-Mail

Vorgesehener Standort der Anlage:

_____ Straße, HsNr.
_____ Fl.Nr.

BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ANLAGE(N):

(mehrere unterschiedliche Anlagen möglich)

1. Regenwassernutzungsanlage:

- ◆ Größe, Speichervolumen: _____ m³
- ◆ Dachfläche (angeschlossen): _____ m²
- ◆ Voraussichtliche Kosten: _____ €

Anlage 1: Anzeigepflicht der Regenwassernutzungsanlage beim Landratsamt Donau-Ries
→ Schreiben ans LRA versendet am: _____

2. Regenwasserversickerungsanlage:

- ◆ Größe, Speichervolumen: _____ m³
- ◆ Dachfläche (angeschlossen): _____ m²
→ nur anzugeben bei **reiner** Versickerungsanlage
- ◆ Voraussichtliche Kosten: _____ €
- ◆ Anschluss Überlauf an öffentlichen Kanal? Ja
 Nein

FRAGEBOGEN FÜR ERLAUBNISFREIHEIT BEI REGENWASSERVERSICKERUNG:

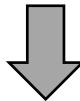
- Ich versickere Niederschlagswasser ...

JA

- von Dachflächen
- von PKW-Stellplätzen
- von Hof- und Verkehrsflächen
- von sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 53 BayStrWG)
- von anderen Flächen: _____ (Art)

- Meine Dachflächen sind ganz oder teilweise kupfer-, zink-, oder bleigedeckt und in ihrer Ausdehnung größer als 50 m²

- Mein Niederschlagswasser ist mit anderem Abwasser vermischt (z. B. Abwasser der Kleinkläranlage, Wasser aus Abscheideanlagen o. ä.)
- Mein Niederschlagswasser ist durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verändert
- Der Ort der Versickerung liegt ...
 - im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet
 - in einer Altlasten-/Altlastenverdachtsfläche
 - im Gewerbe- oder Industriegebiet
- Mein Grundstück wird gewerblich oder industriell genutzt
- Ich versickere Niederschlagswasser breitflächig über den Oberboden
- Die Oberbodenschicht beträgt mindestens 20 cm
- Die Größe der Versickerungsfläche beträgt mindestens 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche
- Ich versickere Niederschlagswasser über ...
 - Rigole
 - Sickerrohr
 - Schacht
 - andere Vorrichtung, nämlich _____
- Soweit ich nicht breitflächig versickere, ist meine Anlage ein ...
 - Absetzschacht
 - Absetzteich
 - Absetzbecken
 - Bodenfilter
 - andere Vorreinigung, nämlich _____
 - keine Vorreinigung vorgeschaltet
- An eine meiner obigen Anlagen (ein Schacht, eine Rigole zählt als eine Anlage, zwei Schächte sind 2 Anlagen, usw.) sind mehr als 1000 m² angeschlossen
- Die Anforderungen der TRENGW sind eingehalten
 - Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind in allen Fällen einzuhalten. Die Regeln können Sie bei Ihrer Gemeinde oder dem zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt erhalten.



Falls eine Frage, mit **GRAU HINTERLEGTEM** Kästchen, mit **JA** beantwortet wurde, ist die Anlage genehmigungspflichtig. Die **Einholung der Erlaubnis** vom LRA hat eigenständig vom Antragsteller zu erfolgen.

- genehmigungsfrei** (KEIN GRAU HINTERLEGTES Kästchen wurde mit JA beantwortet)
- genehmigungspflichtig** (Einholung Erlaubnis beim LRA u. Vorlage bei Stadt Wemding)

Ansprechpartner LRA:

Frau Karin Köget

Tel.Nr. 0906/74-262

E-Mail: karin.koeget@lra-donau-ries.de

3. Regenwasserauffangbecken:
NUR in Verbindung mit Versickerungsanlage!

- ♦ Größe, Speichervolumen: _____ m³
- ♦ Dachfläche (angeschlossen): _____ m²
- ♦ Voraussichtliche Kosten: _____ €

Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge müssen sofort zurückbezahlt werden und sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass es einem Beauftragten der Stadt Wemding gestattet wird, das Grundstück und die Räumlichkeiten während und nach dem Einbau der Anlagen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.

Kontodaten des Antragstellers:

_____ IBAN
_____ BIC
_____ Bankinstitut

Anlagen:

(Dieser Antrag enthält folgende Anlagen)

- Grundstückslageplan
(Maßstab: 1:1000)
 - Grundriss und Schnittzeichnungen der Gebäude, in bzw. neben welchen die einzubauenden Anlagen dargestellt und bezeichnet sind
(Maßstab: 1:100)
- ggf. Angebot(e) über den Einbau der Anlage(n) durch einen Fachbetrieb
- Entwässerungsplan *(falls vorhanden)*

Ort, Datum

Unterschrift(en)

ggf. weitere Grundstückseigentümer:

Name, Vorname

Unterschrift

ANLAGE 1

Anzeige nach § 13 Absatz 4 TrinkwV 2001 Regenwassernutzungsanlagen, Nutzung von Dachablaufwasser, Grauwasser

Absender: _____

Landratsamt Donau-Ries
Abteilung Gesundheitswesen
Hafenmarkt 1
86720 Nördlingen

PFLICHTANGABEN

1. Standort und Beschreibung der Anlage Anschrift, Beschreibung und Nutzungszweck*:

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Betrieb einer existierenden Anlage
 Inbetriebnahme einer neuen Anlage
 Wiederinbetriebnahme einer Anlage
 Stilllegung einer Anlage
am/zum _____ (Datum)

3. Herkunft des Betriebswassers:

- Hausbrunnen
 Dachablaufwasser
 Oberflächenwasser
 Grauwasser (aus Bad, Dusche,
Waschbecken etc.)
 Sonstiges:

4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- Zentrale Trinkwasserversorgung
 Sonstiges:

5. Die Ableitung des überschüssigen Betriebswassers erfolgt in die/durch

- Trennkanalisation
 Mischkanalisation
 Versickerung
 Sonstiges:

FREIWILLIGE ANGABEN

6. Ansprechpartner vor Ort

(Name, Vorname)

(Anschrift)

7. Allgemeines

- a) Anzahl der Verbraucher, die von
dieser Anlage versorgt werden
b) Höhe der geschätzten Betriebs-
wassermenge (m³/Jahr)
c) Wie viele Wohneinheiten werden
mit Betriebswasser versorgt?
d) Haben Sie einen Wartungsvertrag
abgeschlossen? ja nein

8. Wurden folgende Anforderungen beachtet?

- e) Wurde die Anlage von einer zertifizierten
Fachfirma installiert? ja nein
f) Sind die Rohrleitungen farblich abgehoben
und die Entnahmestellen deutlich mit der
Aufschrift „**Betriebswasser - kein Trinkwasser**“
gekennzeichnet? (§ 17 (2)/DIN 1988)
 ja nein
g) Erfolgt die Wasserversorgung aus der Trinkwas-
serversorgung ausschließlich mittels freiem
Auslauf? ja nein
h) Liegt ein Wartungsplan vor?
 ja nein
Zeitabstand der Wartung (Monate)

Ort, Datum

Unterschrift

* Nutzungszweck:
(z.B. Schulen, Kindergärten, Gaststätten)

SCHLUSSABRECHNUNG

ZUSAMMENSTELLUNG DER AUSGABEN UND ERKLÄRUNG

Im Zusammenhang mit der Erstellung einer Regenwassernutzungs-/Versickerungsanlage auf meinem Grundstück

Straße, Hs.Nr.

sind folgende Kosten angefallen (ggf. aufzuteilen!).

	Rechnung	Nutzungs- anlage	Versickerungs- anlage	Auffang- becken
Firma		€	€	€
Firma		€	€	€
Firma		€	€	€
Firma		€	€	€
Firma		€	€	€
Firma		€	€	€
Firma		€	€	€
	Gesamtbetrag	€	€	€

- Den Betrieb meiner Regenwassernutzungsanlage habe ich – wie nach § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001 vorgeschrieben – beim Gesundheitsamt Nördlingen angezeigt.

Für die Richtigkeit:

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Erklärung der ausführenden Fachfirma bzw. des Antragstellers:

Der Einbau der einzelnen Einrichtungen für oben aufgeführte Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß erfolgt, es besteht keine Gefahr für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Bestimmungen der DIN 1988 und der Förderrichtlinien der Stadt Wemding wurden beachtet.

Mir ist bewusst, dass ich mit meiner Unterschrift das volle Haftungsrisiko übernehme.

Für Regenwassernutzungsanlagen:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Bau ausführenden Firma

Für sonstige Anlagen:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stadt Wemding

LANDKREIS DONAU-RIES

Richtlinien der Stadt Wemding für die Gewährung von Zuschüssen für private Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes und der Wassereinsparung

(Förderrichtlinien Umweltschutz – FR-U)

I. Präambel

§ 1

Allgemeines

Die ständig zunehmende Oberflächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Materialien hat zu ökologischen Problemen in unseren Gewässern und materiellen Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum geführt.

Wenn das Niederschlagswasser nicht über die natürlichen Bodenschichten in den Untergrund versickert, sondern über die Kanalisation abgeleitet wird, trägt es außerdem nicht mehr zur Grundwasserneubildung bei. Der Grundwasserstand wird zusätzlich gesenkt. Außerdem kann bei sehr starkem Regen Hochwasser auftreten.

Zur Verringerung dieser Auswirkungen sollten auch Privatpersonen rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. Dazu zählen Maßnahmen, die eine Reduzierung der versiegelten Oberfläche ermöglichen, aber auch solche, die eine unmittelbare Speicherung und spätere Nutzung des Regenwassers bewirken.

Die Beseitigung bereits versiegelter Oberflächen bzw. der Verzicht auf solche Materialien bei Neuanlagen, insbesondere bei Stellplätzen und Hofeinfahrten, sollte bei den Haus- und Wohnungseigentümern oberste Priorität besitzen.

Darüber hinaus fördert die Stadt Wemding den Einbau von sogenannten Regenwassernutzungsanlagen und Regenwasserauffangbecken zur Einsparung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadt bzw. die Herstellung von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser in den Untergrund.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Anlagen zur Regenwassernutzung

§ 2

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist der Einbau von einwandfrei funktionierenden Regenwassernutzungsanlagen mit getrennter Hausinstallation und den notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung und Druckerhöhung außerhalb und innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und Gartenbewässerung.

§ 3

Höhe des Zuschusses

(1) Zu den anfallenden Aufwendungen für den Einbau der unter § 2 genannten Anlagen gewährt die Stadt Wemding einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert der Herstellungskosten, höchstens jedoch 1.500,- € je Grundstück.

(2) Weiterhin gewährt die Stadt Wemding dem Antragsteller einen jährlichen Zuschuss in Höhe der Abwassergebühren für die Einleitung des Regenwassers.

(3) Die Stadt Wemding befreit die mit vorgenannten Anlagen ausgestatteten Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 6 und 7 der Wasserabgabegesetz, soweit der in diesen Richtlinien genannte Verwendungszweck reicht.

(4) § 10 a Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gilt entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zuschussung von Regenwassernutzungsanlagen ist, dass damit mindestens die Toilettenanlage eines Hauses betrieben wird. Die Nutzung allein zu Gießzwecken im Garten wird nicht gefördert.

(2) Bei der Installation müssen mindestens die Angaben der DIN 1988 (TRWI - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) beachtet werden. Darüber hinaus wird die evtl. notwendige Zuspeisung von Frischwasser über die öffentliche Wasserversorgung in Trockenperioden über einen freien Einlauf (Luftbrücke) vorgeschrieben. Die Trinkwasserverordnung ist zu beachten.

(3) Es darf auch unter ungünstigen Umständen kein Wasser in das öffentliche Netz oder die Trinkwasserinstallation zurückfließen, auch nicht, wenn zufällig der Überlauf durch Laub oder Moos verstopft ist und gleichzeitig im Rohrnetz der Druck abfällt, weil ein Rohrbruch auftritt oder ein Großbrand gelöscht werden muss.

(4) Das gesammelte Regenwasser kann nicht als Trinkwasser verwendet werden. Es dient als sogenanntes Brauchwasser z.B. zur Toilettenspülung oder zum Gießen. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Regenwasser / Trinkwasser) müssen deshalb farblich unterschiedlich gekennzeichnet und beschriftet sein. Entnahmestellen sind mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen und in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe (mind. 1,40 m) zu installieren. Im Wasseranschlussraum ist folgende Tafel sichtbar anzubringen: "Achtung, in diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen!".

(5) Der Speicherbehälter muss mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m³ haben. Maßgebend für die Bemessung sind die von der jeweiligen überdachten Fläche und Personenzahl abhängigen Werte lt. Anhang.

(6) Der Speicherbehälter muss einen Überlauf haben, der möglichst einer Versickerungsanlage zugeführt werden soll (siehe Abschnitt III). Der Überlauf ist schließlich an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

III. Anlagen zur Regenwasserversickerung/-auffangbecken

§ 5

Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig ist die Erstellung einer einwandfrei funktionierenden Regenwasserversickerungsanlage mit Rohrleitungen, Einrichtungen zur Filterung und vorübergehenden Speicherung außerhalb von Gebäuden.

(2) Es kann zusätzlich ein Regenwasserauffangbecken (gemauert, betoniert, aus Kunststoff, Metall o.ä.) zur Gartenbewässerung vorgeschaltet werden, das ebenfalls förderfähig ist. Der Überlauf muss dann einer Versickerungsanlage zugeführt werden.

§ 6

Höhe des Zuschusses

(1) Zu den anfallenden Aufwendungen für die Erstellung der unter § 5 Abs.1 genannten Anlagen gewährt die Stadt Wemding für Förderanträge nach dem 31.12.2020, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert der Herstellungskosten, höchstens 1.000.- € je Grundstück. Wird ein Regenwasserauffangbecken (§ 5 Abs. 2) vorgeschaltet beträgt der Zuschuss für beide Anlagen insgesamt 50 vom Hundert, höchstens 1.200.- €.

(2) Anlagen, für die ein Förderantrag vor dem 01.01.2021 eingereicht wurde, werden 30 Jahre ab Fertigstellung weiterhin gefördert. Hierbei wird jährlich von der Kanalgebührenermäßigung der bis zum 31.12.2020 gültigen Richtlinien die in § 10 a Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.11.2020 errechnete Vergünstigung in Abzug gebracht und als zusätzlicher Zuschuss ausgezahlt, sofern sich ein Nachteil für den Anlagenbetreiber ergibt.

[(2) der Richtlinien vom 01.10.1992 – 31.12.2020: Weiterhin werden bei Grundstücken, auf denen das Regenwasser von mindestens 50 m² bis zu 100 m² überdachter Fläche einer Versickerungsanlage zugeführt wird, die Kanalgebühren für den Frischwasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage um 10 vom Hundert ermäßigt; bei überdachten Flächen von mehr als 100 m² beträgt die Ermäßigung 20 vom Hundert. Die Ermäßigung pro Jahr und Grundstück darf maximal 125.- € betragen. Die Ermäßigung wird ab dem Kalenderjahr nach Fertigstellung der Anlage gewährt, bei schon fertiggestellten Anlagen (Altfälle) ab dem Kalenderjahr nach Antragstellung.]

§ 7

Voraussetzungen

(1) Bei Versickerungsanlagen wird gesammeltes Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet. Ihre Errichtung und deren Betrieb unterliegen somit den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes. Vor Errichtung einer Versickerungsanlage ist deshalb vom Grundstückseigentümer eine Beschreibung der geplanten Anlage vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser genehmigungspflichtig ist. Maßgebend hierbei sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 1.1.2000 und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist vor deren Errichtung beim Landratsamt Donau-Ries ein entsprechender Antrag einzureichen. Erst nach Genehmigung kann dann über den Zuschussantrag entschieden werden.

(2) Versickerungsanlagen sind nur förderfähig, wenn ihnen Niederschlagswasser von Dachflächen zugeführt wird. Bei sonstigen befestigten Grundstücksflächen (Hofflächen etc.) ist eine Sammel- und Versickerungsanlage wegen möglicher Verunreinigungen (Öl, Benzin, Salz im Winter etc.) und anschließendem Verbringen in das Grundwasser nicht erwünscht.

- (3) Für jedes Grundstück muss über ein oder mehrere unterirdische Versickerungsschächte je 25 m² überdachte Fläche ein Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ zur Verfügung gestellt werden (mit Zwischenwerten). Weiterhin muss die Versickerungsanlage mindestens 4 m³ fassen.
- (4) Es ist eine Filtereinrichtung vorgeschrieben, damit nicht durch evtl. Verschmutzung des Regenwassers die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes beeinträchtigt wird.
- (5) Regenwasserauffangbecken sind kindersicher zu erstellen.

IV. Antragsverfahren

§ 8

Antragstellung

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können nur von Haus- und Wohnungseigentümern bzw. Erbbauberechtigten gestellt werden.
- (2) Vor dem Einbau der Anlage ist bei der Stadt Wemding die Planung der beabsichtigten Einrichtungen und ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, verbunden mit dem Antrag auf Teilbefreiung von den Festsetzungen in § 5 der Wasserabgabensatzung vorzulegen (Befreiung vom Benutzungszwang). Die Antragsunterlagen sind bei der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wemding erhältlich und dort auch wieder einzureichen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:
1. Anschrift des Antragstellers,
 2. Bezeichnung des Anwesens, in welchem die Anlage installiert werden soll,
 3. Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicher- bzw. Versickerungsanlage und der vorgesehenen Verwendung des gespeicherten Wassers,
 4. Lageplan des Anwesens (Maßstab 1:1000) sowie Grundriss und Schnittzeichnungen des Gebäudes (Maßstab 1:100), in welchem die einzubauenden Anlagen und Einrichtungen dargestellt und bezeichnet sind,
 5. Kostenschätzung über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen,
 6. Erklärung, dass es den Beauftragten der Stadt Wemding gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten während und nach dem Einbau der Anlagen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.
- Bei Wohnungs- und Teileigentum ist außerdem eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer vorzulegen.
- (3) Bereits bestehende Anlagen sind nicht förderfähig.

§ 9

Weiteres Verfahren

- (1) Die Verwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und ermittelt die Höhe des Zuschusses.
- (2) Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so erteilt die Verwaltung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann, die zur Sicherstellung der sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind. Den Hinweisen und Forderungen ist beim Einbau der Anlagen Folge zu leisten. Die Durchführung der Maßnahme kann vom Beauftragten der Verwaltung überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- (3) Sobald die Installationsarbeiten fertiggestellt sind, muss die komplette Anlage von der Bauverwaltung der Stadt Wemding besichtigt werden und zwar in jedem Fall, bevor die Leitungen unter Putz, Erdreich oder sonstigen Abdeckungen verschlossen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein Termin mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.

(4) Nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage sämtlicher Schlussrechnungen bei der Verwaltung ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid, in dem die Auszahlung der Mittel festgesetzt wird. Erst der endgültige Bewilligungsbescheid beinhaltet den endgültigen Zuschussbetrag.

(5) Eigenleistungen (Wert der Arbeitszeit) werden nicht als zuschussfähige Kosten anerkannt.

(6) Die Stadt Wemding ist berechtigt, die Anlagen auch nach Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen gefährden bzw. erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde befugt, die Mängel zu beseitigen und Versorgungsleitungen zu unterbrechen. Ohne vorherige Antragstellung und Zustimmung durch die Stadt Wemding dürfen nachträgliche Veränderungen an den Anlagen nicht vorgenommen werden.

§ 10

Gewährleistung

(1) Den Rechnungen ist eine Bestätigung der mit der Ausführung beauftragten Firma beizufügen, dass der Einbau der einzelnen Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist. Beim Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist diese Erklärung von einem anerkannten Installationsbetrieb unabdingbare Voraussetzung, auch wenn die Anlage ganz oder zum Teil in Eigenleistung eingebaut wird. Die Fachfirma des Installateurhandwerks übernimmt mit ihrer Unterschrift das volle Haftungsrisiko für den ordnungsgemäßen Einbau der Anlagen.

(2) Beim Einbau eines Regenwasserauffangbeckens oder einer Versickerungsanlage in Eigenleistung hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass die von der Stadt Wemding vorgeschriebenen Bestimmungen beim Einbau beachtet wurden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlage durch lfd. Kontrollen, Reparaturen und Säuberungen der Anlagen Sorge zu tragen. Die Stadt Wemding ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß funktionierende Anlagen außer Betrieb zu setzen.

§ 11

Auszahlung

(1) Der Zuschuss wird erst nach Einbau und Abnahme der Anlage auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheids ausbezahlt.

(2) Die Zuschüsse werden nach dem "Windhundverfahren" in der Reihenfolge der fertig gestellten Anlagen ausbezahlt (nicht Antragszeitpunkt!).

(3) Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jeweils jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel ausbezahlt werden. Stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, bleiben die Anträge für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

§ 12

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge sind sofort zurückzubezahlen und ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Ermächtigungsgrundlage

Die Zuschüsse gem. § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend zugleich als Abstufung des Beitrages bzw. der Einleitungsgebühr gem. § 6 bzw. § 10 der BGS/EWS vom 22. Mai 1995 hinsichtlich der nicht in Anspruch genommenen Nutzung der städtischen Einrichtungen für die Regenwasserableitung.

§ 14

Weitere zu beachtende Vorschriften

Gemäß § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 sind Regenwassernutzungs- und -versickerungsanlagen bei Inbetriebnahme, bei bereits betriebenen Anlagen unverzüglich, vom Anlagenbetreiber der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen (Adresse: Landratsamt Donau-Ries, Abteilung Gesundheitswesen, Pflegestr. 2, 86609 Donauwörth). Die Anzeige der Anlagen bei der Behörde ist ebenfalls Voraussetzung für die Zuschussgewährung und die Befreiung vom Benutzungszwang der städtischen Wasserversorgungsanlage nach § 6 WAS.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.10.1992 außer Kraft.

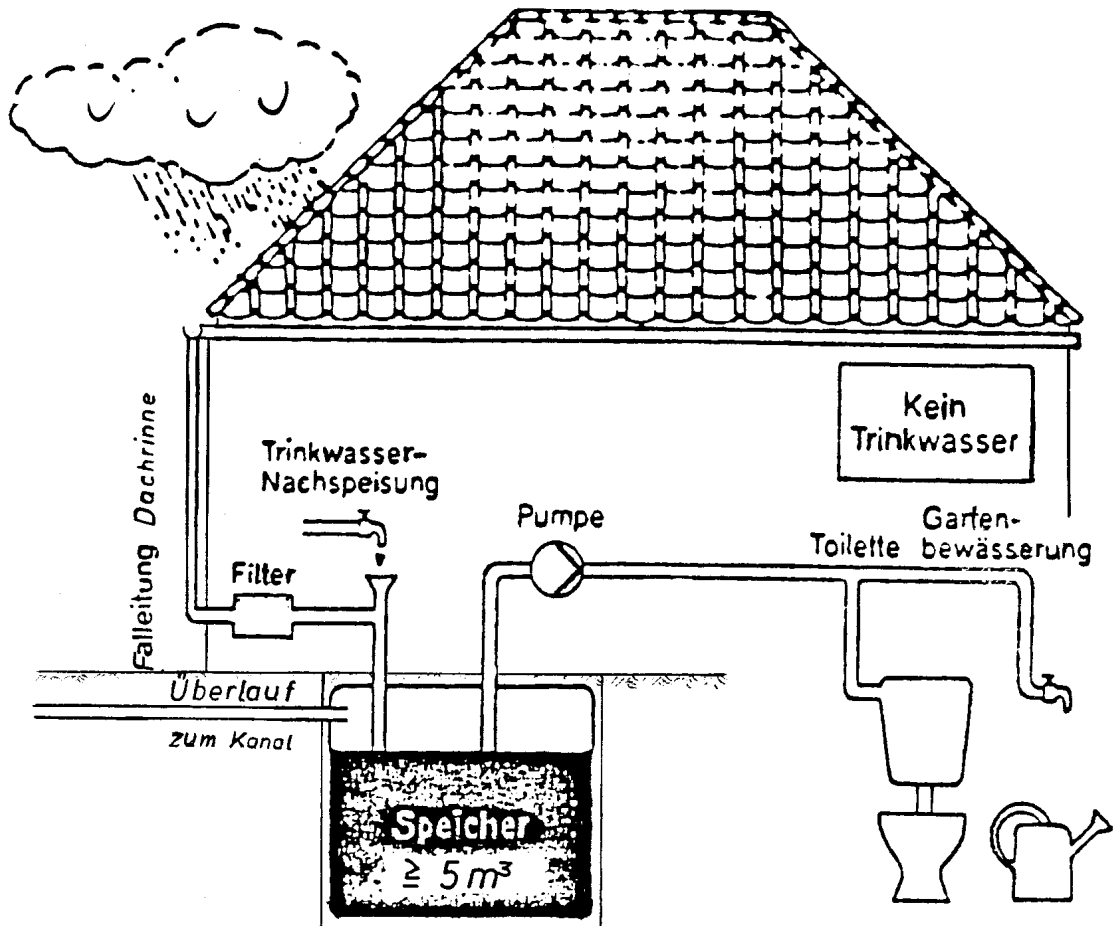
Anhang

Speichergrößen für die Regenwassernutzungsanlage

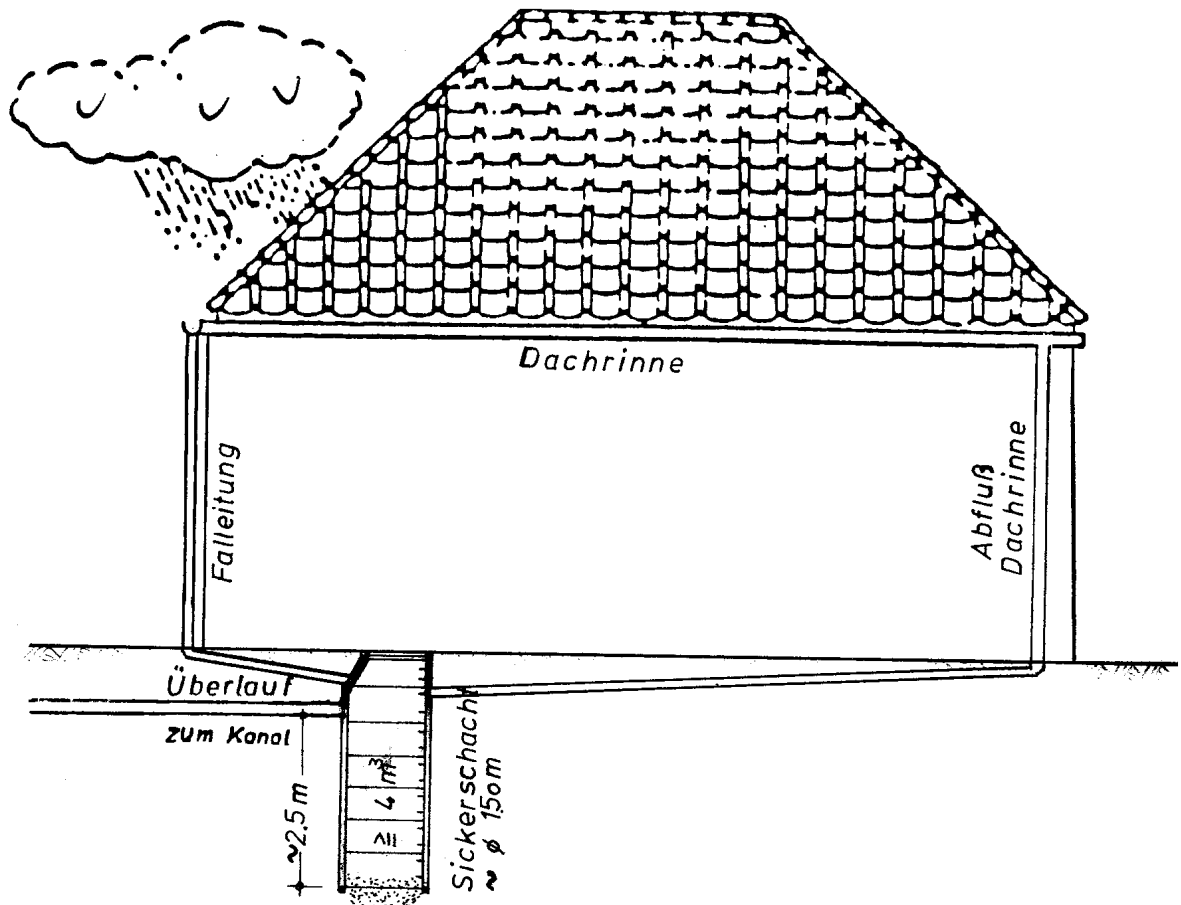
(in m³, gerundet)

Dachfläche m ²		50	100	120	140	150	200
Personen	1	2	2	2	2	2	2
	2	2	2	2	3	3	3
	3	2	2	2	3	3	3
	4	2	3	3	3	3	3
	5	2	3	4	4	3	3
	6	2	2	4	4	5	4

Schema einer Regenwasser- Nutzungsanlage



Schema einer Regenwasser- Versickerungsanlage



Musterplan - Sickerschacht

Im übrigen gilt DIN 4261, Teil 1, Ausgabe Febr. 1991

